

NÖ Kinderbetreuungszuschuss

Zuschuss für die Kinderbetreuung jener Kinder, die im Alter von 2 1/2 bis 3 Jahren keinen Kindergartenplatz erhalten haben.

RICHTLINIEN - gültig ab 1.7.2010

Das NÖ Familienreferat kann jenen Familien mit einem Kind im Alter vom vollendeten 30. bis zum vollendeten 36. Lebensmonat unter folgenden Voraussetzungen einen Zuschuss für die Kinderbetreuung geben:

- 1** Das Kind hat das 30. Lebensmonat vollendet und keinen Betreuungsplatz in einem Kindergarten erhalten. Dies ist durch die Wohnsitzgemeinde am Förderantrag zu bestätigen.
- 2** Der NÖ Kinderbetreuungszuschuss tritt mit 1.7.2010 in Kraft und ersetzt damit die NÖ Familienhilfe. Ab diesem Zeitpunkt können für die NÖ Familienhilfe keine Anträge mehr gestellt werden. Der Kinderbetreuungszuschuss kann für jene Kinder gewährt werden, die am 1.7.2010 das 30. Lebensmonat vollendet haben und kein Kinderbetreuungsgeld des Bundes oder eine Förderung nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 beziehen (z.B. Zuschuss für die Kosten einer Tagesmutter oder einer Tagesbetreuungseinrichtung). Der Antrag muss bis zum 3. Geburtstag des Kindes bei der Abteilung Allgemeine Förderung - F3 / NÖ Familienreferat, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten eingelangt sein.
- 3** Die Höhe des Kinderbetreuungszuschusses beträgt 1.200 Euro (für die Zeit vom vollendeten 30. bis zum vollendeten 36. Lebensmonat) und wird in zwei Teilbeträgen angewiesen (nach der Antragstellung und nach dem 36. Lebensmonat). Besucht das Kind vor dem 36. Lebensmonat einen Kindergarten, so wird der Zuschuss monatlich aliquotiert.
- 4** Für den Bezug der Förderung besteht eine Familien-Einkommensgrenze: Das monatliche Nettoeinkommen darf für eine Familie mit einem Kind den Betrag von 1.850 Euro nicht übersteigen. Für jedes weitere Kind im Haushalt werden dieser Grenze 350 Euro hinzuge-rechnet. AlleinerzieherInnen dürfen mit einem Kind maximal 1.550 Euro verdienen, für jedes weitere Kind plus 350 Euro.
- 5** Als Einkommen wird herangezogen: Die Summe aller Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder. Zum Familieneinkommen zählen auch Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Alimentationen, Pächterlöse, Pensionen, Arbeitslosenunterstützung, Mindestsicherung oder ähnliche Zahlungen.
Als Einkommen unselbständiger Erwerbstätiger im Sinne dieser Richtlinie gilt das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988 minus Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer, ohne Familienbeihilfe).
Für die übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

- 6** Der NÖ Kinderbetreuungszuschuss kann von NÖ Familien im Sinne des NÖ Familiengesetzes (LGBl. 3505-2) beantragt werden:
Eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger und/oder Staatsangehöriger anderer EWR/EU Mitgliedsstaaten, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) und
Lebensgemeinschaften alleinerziehender österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR/EU Mitgliedsstaaten, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern),
soweit die genannten Staatsbürger (Staatsangehörigen) für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. 376, in der geltenden Fassung haben.
- 7** Die Anträge liegen in den Gemeindeämtern, Bezirkshauptmannschaften und im Familienreferat des Amtes der NÖ Landesregierung auf und sind im Internet (www.familienpass.at, www.noel.gv.at) downloadbar. Der Antragsteller hat das Formular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und die Einkommensnachweise (in Kopie!) beizulegen. Die Gemeinde bestätigt den Wohnsitz, die im Haushalt lebenden Familienmitglieder und die Tatsache, dass eine Betreuung im Kindergarten nicht möglich ist. Die Förderung wird auf ein von der antragstellenden Person bekannt zu gebendes Bankkonto überwiesen. Antrags- und empfangsberechtigt ist jenes Familienmitglied, das Bezieher der Familienbeihilfe des Bundes ist.
- 8** Die antragstellende Person anerkennt mit ihrer Unterschrift die Richtlinien des NÖ Kinderbetreuungszuschusses und stimmt einer automationsunterstützten Datenverarbeitung aller Angaben zu Zwecken dieser Förderung zu.
Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie über Aufforderung des Familienreferates unverzüglich zurückzuerstatten. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Härtefällen) sind Ausnahmen zulässig.
- 9** Der Antragsteller ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzung für die Gewährung des NÖ Kinderbetreuungszuschusses dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. F3, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten anzuzeigen.

Für Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Familienreferat des Amtes der NÖ Landesregierung
Abt. Allgemeine Förderung-F3
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Tel. 02742/9005-1-9005
familienreferat@noel.gv.at
noe.familienpass.at

FAMILIEN  HOTLINE
(02742) 9005-1-9005

Service für unsere Familien



NÖ Kinderbetreuungszuschuss

Zuschuss für die Kinderbetreuung jener Kinder, die im Alter von 2 1/2 bis 3 Jahren keinen Kindergartenplatz erhalten haben.

Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Allgemeine Förderung F3 - Familienreferat
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

**Bitte unbedingt vor dem Ausfüllen
beiliegende Richtlinien lesen !**

ANTRAG - gültig ab 1.7.2010

1

Daten des/der Antragsteller/in:

Familienname _____	Geburtsdatum _____
Vorname _____	Staatsangehörigkeit _____
Straße _____	Email-Adresse _____
PLZ/Ort _____	Telefonnummer _____
Lebensgefährte/Ehepartner	Geburtsdatum _____
Familienname _____	Vorname _____

2

Der Kinderbetreuungszuschuss soll gewährt werden für:

Familienname _____	Vorname _____	Geburtsdatum _____
--------------------	---------------	--------------------

3

Daten der Kinder (die im gemeinsamen Haushalt leben und für die Familienbeihilfe bezogen wird)

	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Kind 1	_____	_____	_____
Kind 2	_____	_____	_____
Kind 3	_____	_____	_____
Kind 4	_____	_____	_____
Kind 5	_____	_____	_____

4

Bitte vom **Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde** bestätigen lassen:

Der **betreuende Elternteil** hat an der angeführten Adresse seinen Hauptwohnsitz. JA NEIN

Für das beantragte Kind steht **KEIN** Kindergartenplatz zur Verfügung. JA NEIN

Ort, Datum

Gemeinde-
siegel

Der Bürgermeister

